

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Wattens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11.11.2025

5. Kanalbenützungsgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Wattens erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationssanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Geräteschuppen, Garagen, Carports, Silos und Fahrsilos,
- b) begehbarer und nicht begehbarer Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- c) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- d) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet wurden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen,
- e) nicht ausgebauter Dachböden,
- f) landwirtschaftliche Gebäude sowie entsprechend genutzte Gebäudeteile.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des

Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,14 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(7) Bei Schwimmbecken wird als Bemessungsgrundlage der Rauminhalt des Beckens zugrunde gelegt.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,84 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationssanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben.

(4) Wird ein Regenwassernutzung-Grauwasserkreislauf (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung etc.) verwendet, ist das der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen geeichten Wasserzähler zu führen und entsprechend den Abs. 1 und 2 zu vergebühren.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung vermindert sich die Bemessungsgrundlage pro Stück Großvieh und Vierteljahr um 6m³ Verbrauch und pro Stück Kleinvieh (Jungrinder, Schweine) und Vierteljahr um 3m³ Verbrauch.

(6) Bei Gärtnereibetrieben ist das für die Bewässerung verwendete Wasser über einen eigenen geeichten Wasserzähler zu führen und wird für diese Wassermenge keine Kanalgebühr verrechnet.

(7) Für die Gartenbewässerung kann das verwendete Wasser über einen eigenen geeichten Wasserzähler geführt werden und wird für diese Wassermenge keine Kanalgebühr verrechnet. Der Einbau des Wasserzählers hat entsprechend der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung zu erfolgen.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren vom 10.11.2022, kundgemacht vom 14.11.2022 bis 29.11.2022, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 07.11.2024 über Gebühren und Indexanpassungen, kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied